

Handlungsanleitung für das weitere Vorgehen, wenn ein bisher nicht gefährlicher Abfall auf Grund der Vorgaben der EU - Verordnung Nr. 2017/997 als HP 14 „ökotoxisch“ einzustufen ist

(Stand: 28.6.18)

Anmerkung: Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit zwischen der Bundessparte Industrie, der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ und dem Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement entstanden. Trotz sorgfältiger Recherche können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Die Angaben sind daher ohne Gewähr.

Im Amtsblatt der Europäischen Union (L 150/1) wurde am 14.6.17 die [Verordnung \(EU\) 2017/997](#) veröffentlicht. In dieser EU - Verordnung werden die Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung ein Abfall als HP 14 „ökotoxisch“ einzustufen ist. Die EU - Verordnung gilt mit 5.7.18 unmittelbar.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat zum besseren Verständnis dieser Materie einen Leitfaden mit dem Titel „Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus - Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ gemäß Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017“ veröffentlicht.

Was passiert, wenn eine bisher nicht gefährliche Abfallart, auf Grund der neuen Kriterien ab dem 5.7.18 einer gefährlichen Schlüsselnummer des bestehenden Abfallverzeichnisses zuzuordnen ist?

Das Vorliegen der HP 14 - Eigenschaft ist jedenfalls bei den sogenannten „Spiegeleinträgen“ nach Anhang 2 des Leitfadens zu überprüfen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass ein dort angeführter (bisher) nicht gefährlicher Abfall auf Grund des Vorliegens der HP 14 - Eigenschaft einer gefährlichen Schlüsselnummer zuzuordnen ist, so ist der Abfall mit der neuen Schlüsselnummer zum ersten Mal als solcher angefallen. Die Person, bei der dieser Abfall angefallen ist, gilt als Abfallerzeuger im Sinne des §2 Abs. 6 Ziffer 2 lit. a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (kurz AWG 2002).

Darf die Person, bei der der Abfall angefallen ist, diesen Abfall nicht lagern bzw. behandeln, so muss diese Person den Abfall einem befugten Abfallsammler oder einem befugten Abfallbehandler übergeben. Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Ein nicht gefährlicher Abfall wurde auf Grund des Vorhandenseins der HP 14 - Eigenschaft einer gefährlichen Abfallart des bestehenden Abfallverzeichnisses zugeordnet. Die Genehmigung meiner Anlage umfasst derzeit nur die nicht gefährliche Abfallart. Ich möchte als Abfallsammler bzw. als Abfallbehandler diesen gefährlichen Abfall in meiner bestehenden Betriebsanlage lagern oder behandeln. Welche Schritte sind hier aus anlagenrechtlicher Sicht zu setzen?

Zunächst sollte überprüft werden, ob die Lagerung oder Behandlung der gefährlichen Abfallart nicht bereits vom anlagenrechtlichen Genehmigungskonsens umfasst ist. Sollte dies der Fall sein, so sind keine weiteren Schritte zu setzen.

Sollten Sie Zweifel darüber haben, ob Ihre Betriebsanlagengenehmigung nach dem AWG 2002 die gegenständliche Abfallart umfasst, so können Sie einen Feststellungsantrag nach §6 Abs. 7 AWG 2002 an den zuständigen Landeshauptmann stellen, um diesbezüglich Klarheit zu erlangen.

Wenn Ihre Betriebsanlagengenehmigung die gefährliche Abfallart nicht mitumfasst, so ist zunächst zu eruieren, ob die geplante Lagerung oder die Behandlung einer Genehmigungspflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (kurz UVP - G) oder dem AWG 2002 unterliegt.

UVP:

Eine Genehmigung nach dem UVP - G ist dann erforderlich, wenn ein Vorhaben gemäß Anhang 1 UVP - G verwirklicht wird.

Beispiele für Tätigkeiten nach Anhang 1 UVP - G:

- Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;
- Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.

Achtung: Sollte eine bestehende Genehmigung vorliegen und sollten zur Verwirklichung des angestrebten Vorhabens keine baulichen Änderungen im Sinne von materiellen Arbeiten oder Eingriffen notwendig sein bzw. keine Neubauten errichtet werden müssen, so wird nach einschlägiger Judikatur mangels Erfüllung des Vorhabensbegriffs keine UVP - Pflicht ausgelöst.

Wenn man sich nicht sicher ist, ob die Anlagengenehmigung nach dem UVP - G zu erfolgen hat, so kann man dies im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach §3 Abs. 7 UVP - G abklären.

AWG 2002:

Die Verordnung (EU) 2017/997 greift mangels expliziter gesetzlicher Anordnung nicht unmittelbar in rechtskräftige Anlagengenehmigungen ein. Daher vertritt das BMNT die Ansicht, dass „Inhaber bzw. Betreiber von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen der jeweiligen Anlage sowohl vor als auch nach dem 5. Juli 2018 jene Abfälle zuführen dürfen, die lediglich aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaft „ökotoxisch“ zum oben angeführten Zeitpunkt einer gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind. Der jeweilige Genehmigungskonsens umfasst daher mit 5. Juli 2018 sowohl die „bisherige“ nicht gefährliche Abfallart als auch die jeweilige gefährliche Abfallart eingeschränkt auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“.“

Sofern es sich um keine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 handelt (siehe unten) wird eine Erweiterung des bestehenden anlagenrechtlichen Genehmigungsumfangs um die vollständige gefährliche Abfallart (d.h. nicht nur auf HP 14 eingeschränkt) in der Regel im Wege eines Anzeigeverfahrens nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 möglich sein.

Eine „wesentliche Änderung“ wird in § 2 Abs. 8 Ziffer 3 AWG 2002 näher beschrieben:

Demnach ist eine wesentliche Änderung eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann.

Als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt.

Als wesentliche Änderung einer IPPC - Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Anhang 5 AWG 2002 festgelegten Schwellenwertes.

Als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, die dazu führt, dass die Anlage dem IPPC - Regime unterliegt (also durch die Änderung oder Erweiterung die Kapazitätsschwellenwerte einer in Anhang 5 AWG 2002 beschriebenen Tätigkeit erreicht wird).

Beispiele für IPPC Tätigkeiten nach dem Anhang 5:

Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:

- a) biologische Behandlung;*
- b) physikalisch-chemische Behandlung;*
- c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten;*
- d) Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten;*
- e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln;*
- f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;*
- g) Regenerierung von Säuren oder Basen;*
- h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;*
- i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;*
- j) erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;*

k) *Oberflächenaufbringung.*

Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen

a) *für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;*

b) *für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.*

Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50t

Sollte die geplante Lagerung bzw. Behandlung des gefährlichen Abfalls eine oben näher beschriebene „wesentliche Änderung“ darstellen, so muss die Anlage im ordentlichen Verfahren nach §37 Abs. 1 AWG 2002 (im Falle des Vorliegens eine IPPC - Anlage in Verbindung mit den spezifischen Genehmigungsvorschriften für IPPC - Anlagen des AWG 2002) genehmigt werden.

Für bislang gewerberechtlich genehmigte Behandlungsanlagen wird auf die Bestimmung des §78 Abs. 18 AWG 2002 hingewiesen.

§78 Abs. 18 AWG 2002 lautet wie folgt:

„Fällt aufgrund einer Änderung oder Erweiterung eine Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 2 in die Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1, 3 oder 4, gilt die Behandlungsanlage entsprechend dem Umfang der bestehenden Genehmigung gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 als nach diesem Bundesgesetz genehmigt und **bedarf nur die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer Genehmigung oder Anzeige nach § 37 Abs. 1, 3 oder 4.** Die Änderung hat der Inhaber der Behandlungsanlage unverzüglich der bisher für die Genehmigung zuständigen Behörde mitzuteilen. §62 Abs. 3 bleibt anwendbar.“

Wenn man sich nicht sicher ist, ob die Änderung der bestehenden Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht nach §37 Abs. 1, 3 AWG 2002 unterliegt oder nach §37 Abs. 4 Ziffer 2 anzeigepflichtig ist, so kann man das im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach §6 Abs. 6 AWG 2002 vom zuständigen Landeshauptmann feststellen lassen.

Ein nicht gefährlicher Abfall wurde auf Grund des Vorhandenseins der HP 14 - Eigenschaft einer gefährlichen Abfallart nach der bestehenden Abfallverzeichnisverordnung zugeordnet. Ich möchte als Abfallsammler bzw. als Abfallbehandler diesen gefährlichen Abfall in meiner bestehenden Betriebsanlage lagern oder behandeln. Welche Schritte sind betreffend meiner bestehenden §24a AWG 2002 - Erlaubnis zu setzen?

Hier ist zunächst zu überprüfen, ob Ihre bestehende §24a AWG 2002 - Erlaubnis die gefährliche Abfallart bereits mitumfasst.

Sollten Sie Zweifel darüber haben, ob Ihre §24a AWG 2002 - Erlaubnis die gefährliche Abfallart mitumfasst, so können Sie den Umfang Ihrer Erlaubnis im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach §6 Abs. 7 AWG 2002 vom zuständigen Landeshauptmann abklären lassen.

Wenn Ihre §24a AWG 2002 - Erlaubnis die gefährliche Abfallart nicht mitumfasst gilt folgendes:

Da die Verordnung (EU) 2017/997 unmittelbar anwendbar ist und Vorrang vor dem österreichischen Recht hat, ist das BMNT der Ansicht, dass die Bestimmung des §78 Abs. 6 AWG 2002 analog angewandt werden kann.

Inhalt des §78 Abs. 6 AWG 2002: Wenn der Abfallsammler oder Abfallbehandler innerhalb von drei Monaten für die fehlende Schlüsselnummer eine Erlaubnis nach §24a AWG 2002 beantragt, so darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiter ausgeübt werden.

Noch ein wichtiger Hinweis: Eine Voraussetzung zur Erlangung der §24a AWG 2002 - Erlaubnis ist, dass die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Wenn Sie nicht über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der gegenständlichen gefährlichen Abfallart verfügen oder wenn Ihr Betrieb eine juristische Person ist, so **ist ein abfallrechtlicher Geschäftsführer** zu bestellen.

Die Abfälle Zinkoxid (Schlüsselnummer 51301) und Kupferoxid (Schlüsselnummer 51307) erfüllen jedenfalls die HP 14 Eigenschaft. In dem derzeit gültigen Abfallverzeichnis sind diese Abfallarten jedoch als nicht gefährliche Abfälle ausgewiesen. Welche Schlüsselnummer ist nun zu verwenden?

Bei diesen Abfällen ist nach wie vor die bestehende nicht gefährliche Schlüsselnummer zu verwenden, da es in dem derzeit gültigen Abfallverzeichnis keine entsprechende Schlüsselnummer im Hinblick auf HP 14 gibt.

Ich habe nach den Vorgaben des Leitfadens festgestellt, dass eine Abfallart nicht die HP 14 - Eigenschaft aufweist. Wenn ich diese Abfallart in einen europäischen Mitgliedsstaat verbringen möchte, wird das „Nichtvorliegen“ der HP 14 Eigenschaft auch automatisch von den Behörden in dem Zielstaat anerkannt?

Nein. Speziell im Hinblick auf die Testung der HP 14 - Eigenschaft gibt es keine EU - weit harmonisierte Vorgehensweise. Man sollte sich daher im Vorfeld erkundigen, wie die Regelungen zur Einstufung des gegenständlichen betreffend der HP 14 Eigenschaft im Zielstaat aussehen. Aus Artikel 28 EG - Verbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) geht hervor, dass stets die die strengere Regelung zur Anwendung gelangt.